

Richtlinien über Verbesserungsvorschläge bei der Stadt Borgholzhausen

1.Vorbemerkungen:

- 1.1 Die Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter/innen sollen in erster Linie dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz der Stadtverwaltung zu erhöhen. Darüber hinaus Sollten sie möglichst zur Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter / innen und zu einer stärkeren Bürgernähe führen. Durch die Einreichung von Verbesserungsvorschlägen erhalten die Mitarbeiter / innen außerdem die Möglichkeit, auf die Gestaltung ihrer Arbeitsplätze persönlich Einfluß zu nehmen und somit ihre Arbeitszufriedenheit zu erhöhen.
- 1.2 Die Verbesserungsvorschläge können sich auf die gesamte Tätigkeit der Stadtverwaltung (einschließlich aller städt. Einrichtungen) erstrecken. Sie können Sowohl das eigene als auch ein fremdes Arbeitsgebiet Betreffen. Die Verbesserungsvorschläge können sich auf Den organisatorischen Aufbau, die Arbeitsabläufe und Das Verfahren, die Arbeitssicherheit, das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie auf den Umweltschutz.
- 1.3 Die Verbesserungsvorschläge müssen entweder von der Einsenderin bzw. dem Einsender auf eigene Initiative selbst entwickelt oder, soweit sie die Übernahme bereits anderweitig bewährter Verfahren zum Gegenstand haben, von der Einsenderin bzw. dem Einsender auf ihre Brauchbarkeit für die bei der Stadtverwaltung gegebenen Verhältnisse überprüft worden sein. Bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen muß der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen.

2.Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen sind sämtliche Mitarbeiter/innen der Stadt Borgholzhausen berechtigt. Ausgenommen hiervon sind der Stadtdirektor sowie sein allgem. Vertreter.
- 2.2 Ebenso können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Borgholzhausen Vorschläge unterbreiten.

3. Verfahren

- 3.1 Die Vorschläge sind schriftlich über den jeweiligen Amtsleiter formlos beim Hauptamt einzureichen und kurz zu begründen. Eine Ablichtung hiervon ist dem Personalrat zur Kenntnisnahme sofort nach Eingang zu übergeben.
- 3.2 Die Entscheidung über die Annahme der Verbesserungsvorschläge trifft die Prüfungsgruppe, die aus dem Stadtdirektor (Vorsitzender), dem Hauptamtsleiter, dem Kämmerer, dem Amtsleiter der betroffenen Fachabteilung und einem Mitglied des Personalrates besteht. Der Einsender kann zur Beratung seines Vorschlages eingeladen werden.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

- 3.3 Die Beratungsergebnisse werden in einer Niederschrift festgehalten. Aus der Niederschrift muß hervorgehen, aus welchen Gründen Verbesserungsvorschläge anerkannt oder nicht anerkannt worden sind und ggf. welche Prämie gewährt werden soll.

4. Prämierung

- 4.1 Angenommene erstmalige Verbesserungsvorschläge werden mit einer Geldprämie i.H.v. max. 10% der erzielten Jahreseinsparung, max. 3000,- DM, prämiert.
- 4.2 Verbesserungsvorschläge, die auf einem anderen Verbesserungsvorschlag basieren oder ihn ergänzen, werden mit max. 5% der erzielten Jahreseinsparung, max. 1.500,- DM, prämiert.
- 4.3 Anstelle einer Geldprämie kann auch, in Absprache mit dem Betroffenen, Sonderurlaub gewährt werden.
- 4.4 Prämien vor angenommene Verbesserungsvorschläge, für die sich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht durchführen läßt, werden im Einzelfall durch die Prüfungsgruppe festgesetzt. Die Geldprämie beträgt mindestens 50,- DM, max. 500,- DM.
- 4.5 Über die Entscheidung der Prüfungsgruppe erhält die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter bzw. die Bürgerin/ der Bürger eine schriftliche Nachricht.

- 4.6 In außergewöhnlich erfolgreichen Fällen trifft der Rat eine Einzelentscheidung.

5. Umsetzung der Verbesserungsvorschläge

Ein von der Prüfungsgruppe angenommener Vorschlag wird dem zuständigen Fachamt zugeleitet, das für die Umsetzung, des Verbesserungsvorschlages verantwortlich ist. Das Haupt- und Personalamt ist bei Bedarf zu beteiligen.

Vierteljährlich ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1 Mit der Einsendung eines Verbesserungsvorschlages erkennt der Teilnehmer die Bestimmungen der Richtlinien an.
- 6.2 Der Teilnehmer erklärt sich bereit, daß die Stadt Borgholzhausen alle Rechte an den Verbesserungsvorschlägen, die sich prämiert hat, erwirbt. Verbesserungsvorschläge, die nach diesen Richtlinien eingereicht werden, werden nicht darauf überprüft, ob sie Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind.
- 6.3 Die Richtlinien treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates gem. § 72 Abs. 4 Ziff. 8 LPVG NW, nach Beschlußfassung durch den Hauptausschuß mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Borgholzhausen, den 27. September 1995